

Begründung

zur Sechszwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

vom 8. September 2021¹

1. Ziel und Strategie

Die Sechszwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (26. CoBeLVO) regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung und zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Gefahr der durch das Virus ausgelösten Atemwegserkrankung COVID-19 und der rapiden Zunahme der Fallzahlen erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch am 11. März 2020 offiziell zu einer Pandemie. Aktuell verzeichnet die Corona-Pandemie weltweit ca. 222 Millionen Infizierte und über 4,5 Millionen registrierte Tote. In Deutschland haben sich bislang über 4 Millionen Menschen, davon über 183.000 in Rheinland-Pfalz infiziert, 94.113 Menschen sind verstorben, davon 4.009 in Rheinland-Pfalz (Stand: 8. Oktober 2021, Quelle: Robert Koch-Institut und WHO).

Die 7-Tage-Inzidenz hat sowohl bundesweit als auch in Rheinland-Pfalz seit Anfang Juli 2021 deutlich zugenommen und steigt damit wesentlich früher und schneller an als im vergangenen Jahr, als vergleichbare Inzidenzen erst im Oktober erreicht wurden. Bundesweit infizieren sich derzeit 63,8 Personen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen neu. In Rheinland-Pfalz liegt die 7-Tage-Inzidenz bei 52,8 (Stand: 8. Oktober 2021, Quelle: Robert Koch-Institut). Derzeit werden bundesweit 1,67 Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen stationär mit einer COVID-19 Erkrankung zur Behandlung aufgenommenen (7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz). In Rheinland-Pfalz liegt die 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz bei 1,6 (Stand: 8. Oktober 2021, Quelle: Robert Koch-Institut und Landesuntersuchungsamt). Der Anteil an COVID-19-Fällen auf Intensivstation liegt bundesweit bei 6,1 % und in Rheinland-Pfalz bei 3,85 % (Stand: 8. Oktober 2021, Quelle: Robert Koch-Institut und Landesuntersuchungsamt). Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist nach wie vor

¹ Stand 8. Oktober 2021, die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Begründung zur 26. CoBeLVO sind farblich kenntlich gemacht.

komplex und erst wenige Therapieansätze haben sich in klinischen Studien als wirksam erwiesen.

In Deutschland, wie auch im europäischen Ausland, werden fast alle Infektionen durch die Delta-Variante (B.1.617.2) verursacht (Quelle: Wöchentlicher Lagebericht des Robert Koch-Instituts zu COVID-19 vom 7. Oktober 2021). Diese Variante ist nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender und verursacht schwerere Krankheitsverläufe.

Derzeit sind bundesweit 65,1 % der Gesamtbevölkerung vollständig geimpft (in Rheinland-Pfalz: 73,39 %) und ca. 68,4% (in Rheinland-Pfalz: 73,52 %) haben mindestens eine Impfdosis erhalten (Stand 8. Oktober 2021, Quelle: Robert Koch-Institut und Impfdokumentation Rheinland-Pfalz). Der Anteil geimpfter Personen steigt nur noch langsam an, es ist ein Rückgang der Impfbereitschaft zu verzeichnen. Es wird daher eindringlich an die Bevölkerung appelliert, die bestehenden Impfangebote schnellstmöglich wahrzunehmen. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei vollständiger Impfung wirksam vor einer schweren Erkrankung.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt.

Vor dem Hintergrund dieses Lagebildes erfolgt in der 26. CoBeLVO eine Überarbeitung des bisherigen Schutzkonzeptes zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Zentrales Ziel der 26. CoBeLVO ist es nach wie vor, eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere von besorgniserregenden Varianten zu verhindern, um schwere und lebensbedrohliche Krankheitsverläufe sowie eine Überlastung des Gesundheitssystems nachhaltig zu vermeiden und hierbei nur solche Maßnahmen zu treffen, die angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens und der Impfquote verhältnismäßig sind.

Da immer mehr Menschen geimpft und damit vor schweren Verläufen der Krankheit im hohen Maße geschützt sind, nimmt die Aussagekraft der 7-Tage-Inzidenz ab. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Änderung des § 28a IfSG findet in der 26. CoBeLVO eine Umstellung von dem rein inzidenzbasierten System auf das in § 1 und

§ 2 geregelte Warnstufensystem statt, dessen Warnstufen sich in Abhängigkeit der drei folgenden Leitindikatoren bestimmen: 7-Tage-Inzidenz, 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz sowie Anteil Intensivbetten. Hierdurch rückt die tatsächliche Belastung des Gesundheits- und Krankenhaussystems in den Blick. Die aktuelle epidemiologische Lage lässt sich alleine anhand der 7-Tage-Inzidenz nicht mehr ausgewogen abbilden. Ausgehend von diesem Warnstufensystem kann mit differenzierten Schutzmaßnahmen flexibel auf das Pandemiegeschehen reagiert werden.

Da sich geimpfte Personen und genesene Personen nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen signifikant seltener mit dem Virus anstecken und zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit im Fall einer Infektion auch eine geringere Viruslast und damit ein geringeres Risiko der Infektionsweitergabe aufweisen, stellen sie für die Verbreitung der Infektion ein erheblich geringeres Risikopotential dar. Ihr Beitrag zu einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems ist um ein Vielfaches geringer als der von ungeimpften Personen. Vor diesem Hintergrund sind vollständige Angebots- oder Teilnahmeverbote für Geimpfte und Genesene in allen Warnstufen nicht mehr angemessen. Dies gilt sowohl mit Blick auf die Grundrechte der immunisierten Personen selbst als auch auf die Grundrechte von Gewerbetreibenden u.a., denen die Erbringung ihrer Dienstleistungen und Angebote an immunisierte Personen möglich sein muss. Eine Schließung von Einrichtungen, Angebots- oder Teilnahmeverbote sind daher für diese Gruppe in allen Warnstufen nicht mehr vorgesehen. Vielmehr wird um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden, der Zutritt nicht-immunisierter Personen in einigen Bereichen schrittweise reduziert und von der Vorlage eines negativen Testnachweises abhängig gemacht („2G+“).

Um einen bestmöglichen Infektionsschutz zu gewährleisten gelten die Basisschutzmaßnahmen grundsätzlich weiterhin für die gesamte Bevölkerung. Die Aufrechterhaltung dieser vergleichsweise wenig eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen sind auch für geimpfte oder genesene Personen gerechtfertigt, da sie dazu beitragen, das noch bestehende Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS CoV-2 zusätzlich zu reduzieren.

2. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

Zu § 1

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Impfquote und der beschlossenen Änderung des § 28a Abs. 3 IfSG, wonach die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr alleine als wesentlicher Maßstab zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen vorgesehen ist, wurde in der 26. CoBeLVO ein neues System zur Bewertung des Infektionsgeschehens und der erforderlichen Schutzmaßnahmen eingeführt. Es gibt nunmehr drei Leitindikatoren, anhand derer ein differenzierter Blick auf die epidemiologische Lage gelingt und darauf beruhend verhältnismäßige Maßnahmen ergriffen werden können: die 7-Tage-Inzidenz, den 7-Tage-Hospitalisierungswert und den Anteil Intensivbetten.

Der Leitindikator „7-Tage-Inzidenz“ gibt an, wie schnell sich das Virus verbreitet. Der Leitindikator „7-Tage-Hospitalisierungs-Wert“ zeigt an, wie viele Schwererkrankte es derzeit gibt und der Leitindikator „Anteil Intensivbetten“ misst die Belastung des Gesundheitswesens.

§ 1 stellt diese neuen Bewertungsgrundlagen dar. Die bisher in § 1 enthaltenen Bestimmungen zu allgemeinen Schutzmaßnahmen sind nunmehr in § 3 geregelt.

Zu Absatz 1

§ 1 Absatz enthält Regelungen zum Anwendungsbereich der 26. CoBeLVO. Zudem werden die Bewertungsgrundlagen für die in der 26. CoBeLVO angeordneten Schutzmaßnahmen dargestellt. Nach § 1 Abs. 1 beruhen die in der 26. CoBeLVO angeordneten Schutzmaßnahmen auf der Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit geimpften Personen sowie der Einschätzung der aktuellen Entwicklung der drei Leitindikatoren 7-Tage-Inzidenz, 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz und Intensivbettenanteil. Zudem wird klargestellt, dass die Landesregierung die Erforderlichkeit der derzeit geltenden Schutzmaßnahmen mindestens alle vier Wochen anhand dieser Kriterien überprüft. Dementsprechend tritt die 26. CoBeLVO mit Ablauf des 10. Oktober 2021 außer Kraft (§ 26).

Zu Absatz 2

Die 26. CoBeLVO sieht in einigen Regelungen differenzierte Schutzmaßnahmen je nach der in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt geltenden Warnstufe vor (beispielsweise bei Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3). Hierdurch wird eine

flexible Reaktion auf das jeweilige regionale Pandemiegeschehen ermöglicht. Alle bisher geltenden inzidenzabhängigen Regelungen sind in der 26. CoBeLVO entfallen. § 1 Abs. 2 stellt klar, dass sich die jeweiligen Warnstufe nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 bis 6 bestimmt.

Zu Absatz 3

§ 1 Abs. 3 regelt die unterschiedlichen Warnstufen für die 26.CoBeLVO. Zur Feststellung einer Warnstufe werden die drei Leitindikatoren 7-Tage-Inzidenz, 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz und der Intensivbettenanteil betrachtet. Es sind drei Warnstufen vorgesehen, die gestuft nach den jeweils geltenden Wertebereichen aufsteigend geregelt sind.

Wann eine Warnstufe in einem bestimmten Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, ist in § 2 geregelt.

Zu Absatz 4

§ 1 Abs.4 definiert den Leitindikator der „7-Tage-Inzidenz“. Dieser gibt an, wie schnell sich das Virus verbreitet.

Maßgeblich ist die vom Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt unter Berücksichtigung der mit Stand vom 30. Juni 2020 in den Gebietseinheiten befindlichen ausländischen Stationierungstreitkräfte. Es werden nicht die Veröffentlichungen der 7-Tage-Inzidenz durch das Robert-Koch-Institut zugrunde gelegt, da die ausländischen Stationierungstreitkräfte dort zwar bei der Ermittlung der Infektionen, nicht jedoch bei der Ermittlung der Einwohnerzahl berücksichtigt werden und die Veröffentlichungen des LUA daher angesichts der hohen Präsenz ausländischer Stationierungstreitkräfte in einigen Regionen in Rheinland-Pfalz eine höhere Aussagekraft haben.

Die aktuellen Werte werden auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes veröffentlicht (§ 1 Abs. 7).

Zu Absatz 5

§ 1 Abs. 5 definiert den Leitindikator des 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz. Die aktuellen Werte werden auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes veröffentlicht (§ 1 Abs. 7).

Zu Absatz 6

§ 1 Abs. 6 definiert den Leitindikator „Anteil Intensivbetten“. Die aktuellen Werte werden auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes veröffentlicht (§ 1 Abs. 7).

Zu § 2

§ 2 regelt den Zeitpunkt der Geltung der jeweiligen Warnstufen in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt.

Die jeweilige Warnstufe gilt demnach am übernächsten Tag, nachdem zwei der drei Leitindikatoren die in § 1 Abs. 3 festgelegten Wertebereiche einer Warnstufe für drei aufeinanderfolgende Werktage (ohne Unterbrechung durch Sonn- und Feiertage) erreicht haben. Am übernächsten Tag, nachdem zwei der drei Leitindikatoren die festgelegten Wertebereiche einer Warnstufe für drei aufeinanderfolgende Werktage nicht mehr erreicht haben, gilt diese nicht mehr. Haben also beispielsweise in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mindestens zwei der drei Leitindikatoren vom 13. bis 15. September 2021 den Wertebereich für die Warnstufe 2 erreicht, gilt diese ab dem übernächsten Tag, also dem 17. September 2021.

Hierbei ist es unerheblich, welche beiden Indikatoren während des Dreitagesabschnitts überschritten bzw. unterschritten sind, ein Wechsel zwischen einzelnen überschrittenen bzw. unterschrittenen Indikatoren während des Dreitagesabschnitts ist unbeachtlich.

Die Kommunen haben den Zeitpunkt, ab dem die jeweilige Warnstufe gilt (bzw. nicht mehr gilt) in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen. Eine Bekanntmachung in geeigneter Weise in diesem Sinne kann etwa auf der Internetpräsenz der Kommune und durch eine Pressemitteilung erfolgen.

Zu § 3

§ 3 enthält Regelungen zu verschiedenen allgemeinen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie Legaldefinitionen zu in der 26. CoBeLVO verwendeten Begriffen.

Zu Absatz 1

Da Ansteckungen durch einen hinreichenden Abstand zwischen Personen vermieden werden können, ist bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten, sofern nichts anderes bestimmt ist. Das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 gilt für zufällige, nicht geplante Begegnungen im öffentlichen Raum; hingegen werden Zusammenkünfte, also geplante Treffen im öffentlichen Raum, in § 4 Abs. 1 geregelt.

Zu Absatz 2

§ 3 Abs. 2 definiert den Begriff der Maskenpflicht für die 26. CoBeLVO. Es ist nun stets das bereits zuvor für einige Veranstaltungen und Einrichtungen geltende Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards gefordert. Hintergrund dieser Regelung ist, dass Masken der genannten Standards - anders als einfache Mund-Nasen-Bedeckungen, die nur dem Schutz anderer Menschen vor einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Tröpfchen oder Aerosole dienen - auch dem Eigenschutz dient. Die Maske muss Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken.

Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich - soweit in der 26. CoBeLVO nichts Abweichendes bestimmt ist - in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind. Außerdem gilt die Maskenpflicht in den Bereichen, für die die 26. CoBeLVO sie in einzelnen Regelungen entsprechend anordnet und ausdrücklich auf § 3 Abs. 2 Satz 2 verweist. Die Bestimmung, wonach die Maskenpflicht an allen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum nicht nur vorübergehend begegnen, gilt, ist in der 26. CoBeLVO entfallen. Den Kommunen bleibt es jedoch unbenommen weiterhin auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes die Maskenpflicht für bestimmte Örtlichkeiten unter freiem Himmel im Rahmen einer Allgemeinverfügung anzuordnen (vgl. § 24 Abs. 2).

Zu Absatz 3

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sieht § 3 Abs. 3 Ausnahmen von der Maskenpflicht und dem Abstandsgebot vor.

Unter anderem kann nach § 3 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen entfallen, wenn diese die Testpflicht mit der Maßgabe erfüllen, dass ein tagesaktueller Test, also ein Testergebnis des jeweiligen Kalendertages, vorgelegt wird. Der Begriff „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen“ ist weit auszulegen. Erfasst werden alle Personen, die in gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen mit regelmäßigem Kunden- oder Besucherverkehr arbeiten. Dies sind neben den von § 7 erfassten Einrichtungen auch Einrichtungen der Gastronomie oder des Beherbergungsgewerbes oder Einrichtungen, in denen Dienstleistungen erbracht werden. Hintergrund der in § 3 Abs. 3 Satz 2 vorgesehenen Ausnahme von der Maskenpflicht ist der Umstand, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Einrichtungen über den gesamten Zeitraum ihres Arbeitstags durchgängig eine Maske tragen müssen. Hierin unterscheidet sich die Situation von den sonstigen Arbeits- und Betriebsstätten, in denen die Maskenpflicht für die Beschäftigten am Platz entfällt.

Die Ausnahme von der Maskenpflicht ist angemessen und auch infektiologisch vertretbar. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen tragen die Maske in der Regel über einen besonders langen Zeitraum, sodass die Maskenpflicht für diese besonders belastend ist. Durch die tagesaktuellen Schnell- und Selbsttests kann in der Regel mit guter Genauigkeit festgestellt werden, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund einer akuten COVID-19-Infektion aktuell ansteckend sind. Bestimmungen des Arbeitsschutzes zur Maskenpflicht bleiben unberührt.

Nach § 7 Abs. 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind auch geimpfte und genesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Maskenpflicht befreit.

Zu Absatz 5

§ 3 Abs. 5 enthält nähere Regelungen zu der an einigen Stellen der 26. CoBeLVO vorgeschriebenen Personenbegrenzung. Diese Personenbegrenzung gilt immer und nur dann, wenn einzelne Regelungen der 26. CoBeLVO⁷ eine solche unter Verweis auf § 3 Abs. 5 ausdrücklich anordnen.

Durch die Personenbegrenzung erfolgt eine Steuerung des Zutritts zu den Einrichtungen über die Personenanzahl pro Quadratmeter Verkaufs- oder Besucherfläche. Hin-

tergrund der Regelung ist, dass bei einer geringeren Anzahl der Personen pro Quadratmeter die Menge der produzierten und angereicherten Aerosole und damit das Übertragungsrisiko verringert wird.

Geimpfte Personen und genesene Personen werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl auf der Verkaufs- oder Besuchsfläche berücksichtigt, wenn nichts anderes bestimmt ist. Denn die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sieht für solche Kapazitätsbegrenzungen keine Erleichterungen für die genannte Personengruppe vor.

Zu Absatz 6

Die Pflicht zur Kontakterfassung ist ein wichtiger Baustein, um potenzielle Infektionsketten zurückzuverfolgen und zu unterbrechen. Sie gilt immer dann, wenn die 26. CoBeLVO diese unter Verweis auf § 3 Abs. 6 anordnet.

§ 3 Abs. 6 regelt die Anforderungen an die Pflicht zur Kontakterfassung. Der oder die zur Datenerhebung Verpflichtete hat demnach insbesondere die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit sicherstellen, zu erheben und grundsätzlich eine Plausibilitätsprüfung der angegebenen Daten auf Vollständigkeit und offenkundig falsche Angaben durchzuführen.

In der Regel soll eine digitale Erfassung der Daten angeboten werden. Bei einer digitalen Datenerfassung wird eine vollständige Überprüfung der Kontaktdaten häufig technisch nicht möglich sein. Daher entfällt in diesen Fällen die Plausibilitätsprüfung. Diese Privilegierung gilt jedoch nur beim Einsatz solcher digitalen Lösungen, bei denen eine Überprüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise per SMS-Verifikation wie bei der luca-App). Nur solche digitalen Lösungen stellen ein Äquivalent zur Plausibilitätskontrolle dar. Die Privilegierung soll hingegen nicht solchen digitalen Lösungen zugutekommen, bei denen eine der Plausibilitätskontrolle nicht vergleichbare Verifizierung oder gar keine Verifizierung stattfindet. Der Plausibilitätskontrolle nicht vergleichbar ist insbesondere die Verifizierung per Email-Adresse, da diese Möglichkeit missbrauchsanfällig ist. Die Privilegierung lässt allerdings lediglich die Verpflichtung zu der in § 3 Abs. 6 Satz 3 genannten Plausibilitätskontrolle entfallen. Die Verpflichtung zur Erhebung der Kontaktdaten nach § 3 Abs.6 Satz 2 entfällt hingegen nicht. Auch bei digitaler Erfassung hat die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete sicherzustellen, dass eine Erfassung der Daten tatsächlich erfolgt ist. Dies erfordert

bei der Nutzung digitaler Lösungen etwa die Prüfung, ob sich der Nutzer in die App „eingecheckt“ hat.

Zu Absatz 7

Schnell- und Selbsttests sind mit guter Genauigkeit in der Lage, festzustellen, ob eine Person aufgrund einer akuten COVID-19-Infektion aktuell ansteckend ist. Sie sind daher ein wichtiger Baustein in der Pandemiebekämpfung, um für bestimmte Begegnungen zusätzliche Sicherheit zu bieten. Die Testpflicht gilt immer dann, wenn die 26. CoBeLVO diese unter Verweis auf § 3 Abs. 7 anordnet. Für diese Fälle konkretisiert § 3 Abs. 7 die Anforderungen an die Testpflicht.

Diese kann entweder durch einen durch geschultes Personal durchgeführten PoC-Antigen-Test (sog. Schnelltest) oder durch einen in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person selbst durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (sog. Selbsttest) erfüllt werden. Bei beiden Testarten müssen mindestens zwei Personen anwesend sein: Eine zu testende Person und eine Person, die den Test entweder – beim Schnelltest - durchführt oder – beim Selbsttest – beobachtet. Eine Testung, die geschultes Personal an der eigenen Person vornimmt, ist daher ausgeschlossen. Beide Testarten müssen den Anforderungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) entsprechen. Im Hinblick auf einen solchen erforderlichen Schnelltest kann auch der Anspruch auf kostenfreien Bürgertestung nach § 4a Coronavirus-Testverordnung wahrgenommen werden. Daneben kann auch die Vornahme eines PCR-Tests die Pflicht nach § 3 Abs. 7 erfüllen. Bei Testungen außerhalb der Coronavirus-Testverordnung sind die Kosten der Testvornahme allerdings selbst zu tragen. Die Betreiber einer Einrichtung sind nicht verpflichtet, die Möglichkeit einer Selbsttestung anzubieten. Bieten Sie dies an, sind sie jedoch verpflichtet, eine Bescheinigung auszustellen.

Für geimpfte Personen und genesene Personen entfällt die Testpflicht nach Maßgabe der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung. Dies wird in § 3 Abs. 7 Satz 7 Nr. 2 klargestellt.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit entfällt nach § 3 Abs. 7 Satz 7 Nr. 1 zudem die Testpflicht für Kinder bis einschließlich 11 Jahre sowie Schüler und Schülerinnen. Hierdurch soll vermieden werden, dass gerade Familien vor einer erschwerten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch die zusätzlichen Testverpflichtungen stehen, weil beispielsweise den Kindern unter zwölf Jahren noch keine Impfmöglichkeit zur Verfügung steht. Da für Schülerinnen und Schüler zudem eine zweimal wöchentliche Testung im Rahmen des Schulbetriebs vorgesehen ist und von jüngeren Kindern im Falle einer Infektion ein deutlich geringeres Ansteckungsrisiko für andere als von älteren Personen ausgeht, ist die Ausnahme und Entlastung der Familien mit Kindern auch infektologisch vertretbar. Als Ausweis der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe reicht für Kinder bis einschließlich 11 Jahren der Kinderausweis oder Personalausweis oder die Vorlage eines Schülersausweises, den Schülerinnen und Schüler an ihren Schulen beantragen können.

Zu Absatz 8

§ 3 Abs. 8 ordnet an, dass Kinder bis einschließlich 11 Jahre den geimpften oder genesenen Person gleichgestellt werden.

Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Impfung gegen Coronavirus SARS CoV-2 für diese Personengruppe von der Ständigen Impfkommission nicht empfohlen wird. Kindern dieser Altersgruppe soll durch diese Regelung die Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Zudem sollen Familien mit Kindern hierdurch entlastet werden. Dies ist vor dem Hintergrund, dass ausweislich aktueller Studien von jüngeren Kindern im Falle einer Infektion ein deutlich geringeres Ansteckungsrisiko für andere als von älteren Personen ausgeht, auch infektologisch vertretbar.

Zu Absatz 9

§ 3 Abs. 9 enthält die Definition der nicht-immunisierten Person i.S.d. 26. CoBeLVO.

Zu Absatz 10

§ 3 Abs. 10 ordnet die Beachtung der auf der Internetseite der Landesregierung veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung an. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf die Hygienekonzepte, die auf der genannten Internetseite unter der Rubrik „Hygienekonzepte auf der Grundlage der Sechszwanzigsten

Corona-Bekämpfungsverordnung“ veröffentlicht sind; nicht auf solche Konzepte, die im Archiv eingestellt sind.

Zu Absatz 11

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ermächtigt § 3 Abs. 11 die zuständigen Kreisordnungsbehörden, auf Antrag Ausnahmegenehmigungen von den Schutzmaßnahmen der § 3 Abs. 1 bis 7 zu erteilen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind hoch. Es muss sich um einen Einzelfall handeln und das Schutzniveau vor der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 muss bei Abweichung von bestimmten Bestimmungen vergleichbar mit demjenigen bei deren Einhaltung sein; dies wird in der Regel nur beim Vorliegen besonderer zusätzlicher Umstände der Fall sein. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung muss zudem aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweiligen aktuellen Infektionsgeschehens vertretbar sein und der Zweck der Verordnung darf nicht beeinträchtigt werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, liegt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im pflichtgemäßen Ermessen der Kreisordnungsbehörde.

Zu § 4

§ 4 enthält Bestimmungen für Zusammenkünfte, also geplante Treffen, und Versammlungen i.S.d. Art. 8 GG. Die speziellen Regelungen zu standesamtlichen Trauungen (zuvor § 2 Abs. 6) sowie Selbsthilfegruppen (zuvor § 2 Abs. 7) sind in der 26. CoBeLVO entfallen. Für standesamtliche Trauungen und Selbsthilfegruppen gelten nunmehr die allgemeinen Regelungen zu Veranstaltungen nach § 5. Für Zusammenkünfte anlässlich von Bestattungen bleibt es bei den bisherigen Regelungen; diese sind nunmehr in § 5 Abs. 6 enthalten.

Zu Absatz 1

§ 4 Abs. 1 enthält Regelungen für Zusammenkünfte im öffentlichen Raum.

Eine zahlenmäßige Begrenzung der an Zusammenkünften teilnehmenden nicht-immunisierten Personen ist zur weiteren Eindämmung der Pandemie nach wie vor erforderlich. Die Begrenzungen differieren je nach der in einer Kommune geltenden Warnstufe.

Hiermit kann dem regional unterschiedlichen Infektionsgeschehen passgenau Rechnung getragen werden. Nach § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung können an den Zusammenkünften geimpfte Personen und genesenen Personen in allen Warnstufen in unbegrenzter Anzahl teilnehmen. Dies wird in § 4 Abs. 1 klargestellt. Da Kinder bis einschließlich 11 Jahre als geimpfte oder genesene Person gelten, können auch sie in unbegrenzter Anzahl teilnehmen (§ 3 Abs. 8).

Das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 gilt für Treffen nach § 4 Abs. 1 nicht, da es sich nicht um eine zufällige Begegnung im öffentlichen Raum handelt.

Zu Absatz 2

Für Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen einschließlich Personal- oder Betriebsversammlungen, Zusammenkünfte von Tarifpartnern sowie Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, gelten die Kontaktbeschränkungen des § 4 Abs. 1 nicht. Es gilt jedoch die Maskenpflicht. Diese entfällt an einem festen Sitz- oder Stehplatz unter Wahrung des Abstandsgebotes.

Zu Absatz 6

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ermächtigt § 4 Abs. 6 die zuständige Kreisordnungsbehörde, auf Antrag Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 bis 5 zu erteilen. Hinsichtlich der Anforderungen wird auf die Ausführungen zur Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 11 verwiesen, für deren Erteilung die gleichen Anforderungen gelten.

Zu § 5

Die Regelungen zu Veranstaltungen wurden in der 26. CoBeLVO neu gefasst und sind nunmehr in § 5 enthalten. Die bisherige Differenzierung zwischen „kleinen“ und „großen“ Veranstaltungen entfällt. Auch enthält § 5 keine speziellen Regelungen mehr für private Veranstaltungen.

Zu Absatz 1

Nach § 5 Abs. 1 sind Veranstaltungen, also zeitlich begrenzte geplante Ereignisse mit einem gewissen Organisationsgrad, nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 bis 5 zulässig.

§ 5 unterscheidet zwischen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (§ 5 Abs. 2) und Veranstaltungen im Freien (§ 5 Abs. 3). Für Veranstaltungen, an denen nur Personen teilnehmen, die sich im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 treffen dürfen (in Warnstufe 1 maximal 25, in Warnstufe 2 maximal zehn und in Warnstufe 3 maximal fünf nicht-immunisierte Personen), sieht § 5 Abs. 4 Privilegierungen vor. Die Vorschriften gelten für private und nicht private Veranstaltungen gleichermaßen.

Es ist jeweils ein zulässiges Kontingent nicht-immunisierter Zuschauer bzw. Teilnehmerinnen vorgesehen. Dieses bestimmt sich in Abhängigkeit von der am Veranstaltungsort geltenden Warnstufe und dem Veranstaltungsort (geschlossener Raum, im Freien mit festen Plätzen oder im Freien ohne feste Plätze). Hierdurch wird den unterschiedlichen Infektionsrisiken passgenau Rechnung getragen. Da geimpften oder genesenen Personen nach gegenwärtigem wissenschaftlichem Kenntnisstand bei der Infektionsausbreitung und der Hospitalisierung eine deutlich geringere Rolle als nicht-immunisierte Personen spielen, können über das Kontingent nicht-immunisierter Personen hinaus nur geimpfte Personen und genesene Personen sowie Kinder bis einschließlich 11 Jahre (§ 3 Abs. 8) teilnehmen (2G+ Regel). Die Gesamtpersonenanzahl ist bei Veranstaltungen im Freien auf 25.000 Personen gedeckelt. Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist eine ausdrückliche Personenhöchstgrenze nicht vorgesehen, da sich eine Begrenzung der Personenzahl (auf weitaus weniger als 25.000 Personen) bei dieser Veranstaltungsart zwangsläufig aus der Begrenzung der Räumlichkeit ergibt. Bei der Ermittlung der Anzahl der Gesamtpersonenanzahl und der Anzahl nicht-immunisierter Personen zählen nur die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer mit. Dienstleister bei privaten Feiern, Schausteller bei Volksfesten, Sportler bei Sportveranstaltungen oder die Auftretenden bei Kulturveranstaltungen sind beispielsweise nicht zu berücksichtigen.

In § 5 Abs. 1 wird klargestellt, dass für Kirmes, Volksfeste, Messen Spezialmärkte, Flohmärkte und ähnliches im Sinne des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte die Regelungen für Veranstaltungen gelten. Ein Floh- oder Spezialmarkt verliert seine Eigenschaft als solcher nicht dadurch, dass dort auch Fahrgeschäfte vorhanden sind. Prägen die Fahrgeschäfte hingegen den Charakter des Marktes, liegt kein Floh- oder Spezialmarkt, sondern eine Kirmes vor.

Zu Absatz 2

§ 5 Abs. 2 enthält Regelungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.

Es sind je nach Warnstufe unterschiedliche Kontingente nicht-immunisierter Personen zulässig. Diese sind aufgrund der höheren Infektionsgefahr in geschlossenen Räumen geringer als bei Veranstaltungen im Freien.

Der Veranstalter kann zwischen zwei Schutzkonzepten zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV 2 wählen: Entweder gilt für die gesamte Veranstaltung das Abstandsgebot oder es gilt für alle teilnehmenden bzw. zuschauenden Personen die Maskenpflicht. Das Abstandsgebot kann auch durch jeweils einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz („Schachbrett“) gewahrt werden. Es gilt zudem die Testpflicht. Zur Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit von potenziellen Infektionsketten gilt überdies die Pflicht zur Kontakterfassung.

Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet. Die Kontrolle des Hygienekonzepts obliegt der Kreisordnungsbehörde (§ 5 Abs. 5).

Zu Absatz 3

Bei Veranstaltungen im Freien ist wegen der geringeren Infektionsgefahr im Freien eine größere Anzahl nicht-immunisierter teilnehmender oder zuschauender Personen als bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen zulässig. Die zulässige Anzahl variiert je nachdem, ob es sich um eine Veranstaltung mit oder ohne feste Plätze handelt und je nach Warnstufe.

Auch bei Veranstaltungen im Freien kann der Veranstalter zwischen den Schutzkonzepten Maskenpflicht und Abstandsgebot wählen. Wählt der Veranstalter die Maskenpflicht, entfällt diese in Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.

Zusätzlich gilt angesichts des derzeitigen ansteigenden Infektionsgeschehens unabhängig von der Größe der Veranstaltung die Testpflicht. Außerdem hat der Veranstalter ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet. Die Kontrolle des Hygienekonzepts obliegt der Kreisordnungsbehörde (§ 5 Abs. 5).

Die Vorausbuchungspflicht ist entfallen. Hierdurch soll der organisatorische Aufwand bei der Durchführung von Veranstaltungen im Freien verringert werden. Dies ist infektiologisch vertretbar, da die Infektionsgefahr im Freien grundsätzlich geringer ist und durch die bestehenden oben genannten Schutzmaßnahmen weiter eingedämmt wird.

Zu Absatz 4

Angesichts des geringeren Infektionsrisikos bei Veranstaltungen, die im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen (§ 4 Abs. 1), also in Warnstufe 1 mit maximal 25, in Warnstufe 2 mit maximal zehn und in Warnstufe 3 mit maximal fünf nicht-immunisierten Personen und im Übrigen nur geimpften oder genesenen oder diesen gleichgestellten Personen, stattfinden, gelten das Abstandsgebot und die Maskenpflicht für solche Veranstaltungen nicht. Es gelten mithin lediglich die Testpflicht, die Pflicht zur Vorhaltung eines Hygienekonzepts sowie in geschlossenen Räumen die Pflicht zur Kontakterfassung.

Zu Absatz 6

Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen bleibt es bei den bisherigen Regelungen. Diese Bestimmungen beziehen sich auf die Beisetzung als solche; für eine im Anschluss an eine Bestattung stattfindende Veranstaltung (sog. „Trauerkaffee“) gelten die allgemeinen Regelungen für Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 bis 5.

Zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus gilt für alle Anwesenden die Maskenpflicht. Diese entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebots einen festen Platz einnehmen. Dies gilt für den Innenbereich als auch den Außenbereich gleichermaßen. Ein fester Platz erfordert eine gewisse Statik, er kann sowohl sitzend als auch stehend eingenommen werden. Der Wegfall der Maskenpflicht am Platz erscheint angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens und dem Umstand, dass über das Verbleiben an einem festen Platz dem Infektionsrisiko entgegengewirkt wird, vertretbar. Die übrigen für Veranstaltungen geltenden Regelungen gelten nicht.

Zu Absatz 8

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ermächtigt § 5 Abs. 8 die zuständige Kreisordnungsbehörde unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamts, auf Antrag Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der § 5 Abs. 2 bis 7 zu erteilen.

Hinsichtlich der Anforderungen wird auf die Ausführungen zur Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 11 verwiesen, für deren Erteilung die gleichen Anforderungen gelten.

Das Einvernehmen des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit ist in der 26. CoBeLVO nicht mehr erforderlich.

Zu § 6

Die Regelungen zur Religionsausübung sind nunmehr in § 6 enthalten. Es werden Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 in Gottesdiensten, Versammlungen der Religions- und Glaubensgemeinschaften, die für die Selbstorganisation oder Rechtsetzung erforderlich sind sowie Veranstaltungen oder Unterricht zur Vorbereitung auf Kommunion, Konfirmation, Firmung oder vergleichbare Anlässe geregelt.

Gemeindegesang soll wegen des erhöhten Aerosolausstoßes beim Singen einer Vielzahl singender Personen und der damit verbundenen höheren Ansteckungsgefahr auf ein Minimum reduziert werden (§ 6 Abs. 1 Satz 3) und für musikalische Beiträge von Ensembles gilt das Abstandsgebot. Die übrigen geltenden Schutzauflagen unterscheiden sich aufgrund des unterschiedlichen Infektionsrisikos zum einen in Abhängigkeit von der Anzahl der anwesenden nicht-immunisierten Personen, zum anderen danach, ob die Veranstaltung oder Versammlung in geschlossenen Räumen oder im Freien stattfinden.

Grundsätzlich gilt überall die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 3 Abs. 1 Satz 1, unabhängig davon, ob die Veranstaltung im Innen- oder Außenbereich stattfindet. Das Abstandsgebot kann analog zu den Regelungen bei Veranstaltungen auch durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden („Schachbrett“). In geschlossenen Räumen gilt zudem die Pflicht zur Kontakterfassung, um Infektionsketten nachzuvollziehen (§ 6 Abs. 2 Satz 1); im Freien ist diese Pflicht angesichts des dort bestehenden geringeren Infektionsrisiko entfallen. Außerdem gelten hier die Pflicht zur Zutrittssteuerung (§ 6 Abs. 2 Satz 3) sowie die Maskenpflicht (§ 6 Abs. 3). Aufgrund des bei einer

größeren Anzahl nicht-immunisierter und nicht getesteter Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhöhten Infektionsrisiko und des derzeitigen ansteigenden Infektionsgeschehens entfällt die Maskenpflicht auch nicht am Platz.

Nehmen nicht mehr als 25 (bzw. bei Erreichen der Warnstufe 2 nicht mehr als zehn und bei Erreichen der Warnstufe 3 nicht mehr als fünf) nicht-immunisierte Personen an den Veranstaltungen der Religions- oder Glaubensgemeinschaften und im übrigen nur geimpfte oder genesene oder diesen gleichgestellte Personen teil, entfallen das Abstandsgebot und die Maskenpflicht (§ 6 Abs. 4).

Zu § 7

§ 7 regelt als Auffangvorschrift die Voraussetzungen für die Öffnung öffentlicher und gewerblicher Einrichtungen, die nicht bereits unter speziellere Vorschriften der 26. CoBeLVO fallen.

Für diese gelten zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 die Basisschutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht, das Abstandsgebot und die Personenbegrenzung des § 3 Abs. 5. Im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung gilt die Maskenpflicht nur dann, wenn es zu Ansammlungen von Personen kommt.

Die speziellen Regelungen zu Clubs und Diskotheken sowie Kirmes, Volksfeste sowie Messen, Spezialmärkte und Flohmärkte im Sinne des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte sind entfallen (§ 5 Abs. 2 und 3 der Fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz). Hierfür gelten nun die Regelungen zu Veranstaltungen.

Zu § 8

Zu Absatz 1

§ 8 Abs. 1 enthält allgemeine Bestimmungen für alle Arbeits- und Betriebsstätten.

Es gilt die Maskenpflicht, die jedoch für die dort beschäftigten Personen entfällt, wenn diese einen festen Platz einnehmen.

In der 26. CoBeLVO wird in den Arbeits- und Betriebsstätten eine Testpflicht für Personen eingeführt, die mindestens fünf aufeinanderfolgende Werktage (Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung der Werktage nicht) aufgrund von Urlaub oder vergleichbarer Dienst- oder Arbeitsbefreiung nicht gearbeitet haben. Urlaub und vergleichbare Dienst- oder Arbeitsbefreiungen sind - egal ob zuhause, im Inland oder im Ausland - regelmäßig mit zahlreichen Kontakten zu Menschen verbunden, die man sonst nicht oder nicht so intensiv trifft. Die Testpflicht soll verhindern, dass das hierdurch entstehende erhöhte Infektionsrisiko in die Belegschaften der Betriebe hineingetragen wird, indem sie eine schnelle Identifikation und Isolation von Infektionsquellen ermöglicht.

Als Tests kommen auch die vom Arbeitgeber nach § 4 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zur Verfügung gestellten Tests in Betracht, da Beschäftigte Selbsttests im Beisein einer von Arbeitgeberseite beauftragten Person durchführen können. Diese Tests müssen unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme durchgeführt werden, das Betriebsgebäude darf hierzu betreten werden.

Die Testpflicht gilt nicht, wenn es sich nicht um eine urlaubsbedingte Abwesenheit handelt, sondern diese durch Krankheit, Schichtarbeit, Homeoffice, Dienstreisen etc. begründet ist. In zeitlicher Hinsicht genügt die Testvornahme am ersten Arbeitstag in Präsenz. Wird der erste Arbeitstag nach dem Urlaub im Homeoffice begangen, gilt die Testpflicht für den ersten Arbeitstag ohne Homeoffice.

Regelungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hingewiesen.

Zu Absatz 2

Für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, die nicht unter speziellere Vorschriften der 26. CoBeLVO fallen, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht. Für die dienstleistende Person kann die Maskenpflicht nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 2 entfallen.

Zu Absatz 3

§ 8 Abs. 3 regelt Schutzauflagen für die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen. Das sind solche Dienstleistungen, bei denen dienstleistungsbedingt das Abstandsgebot zwischen Kundinnen oder Kunden und der dienstleistenden Person nicht eingehalten werden kann (unabhängig davon, ob sie aus hygienischen, medizinischen oder sonstigen Gründen erbracht werden).

Zur Verringerung des Infektionsrisikos gilt zwischen den einzelnen Kundinnen und Kunden das Abstandsgebot. Zudem gilt wegen der erhöhten Infektionsgefahr aufgrund der nicht vermeidbaren Nahkontakte - anders als bei sonstigen Dienstleistungen nach § 8 Abs. 1- die Pflicht zur Kontakterfassung und (außer bei Rehabilitationssport und Funktionstraining) sowohl für das Personal als auch für die Kundinnen und Kunden die Maskenpflicht. Für die dienstleistende Person kann die Maskenpflicht nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 2 entfallen. Zudem gilt die Maskenpflicht für die Kundinnen und Kunden nicht, wenn wegen der Art der Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden kann. Für die Kundinnen und Kunden gilt zudem unabhängig von der Warnstufe die Testpflicht. Diese gilt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht beim Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie bei Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden. Die Testpflicht nach § 8 Abs. 3 gilt nicht für die dienstleistenden Personen.

Zu Absatz 5

Die Erbringung präserter sexueller Dienstleistungen einschließlich des Prostitutionsgewerbes i.S.d. Prostituiertenschutzgesetzes ist zulässig. Wegen der erhöhten Infektionsgefahr aufgrund des besonders engen Kontakts und des vermehrten Aerosolausstoßes gelten strenge Auflagen. Ergänzend zu den Regelungen der Verordnung gilt das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichte Hygienekonzept.

Zu § 9

Die Schutzauflagen in gastronomischen Einrichtungen jedweder Art unterscheiden sich aufgrund des unterschiedlichen Infektionsrisikos je nach der Anzahl der gleichzeitig anwesenden nicht-immunisierten Personen.

Sind nur maximal 25 (bzw. bei Erreichen der Warnstufe 2 zehn und bei Erreichen der Warnstufe 3 fünf) nicht-immunisierte Personen gleichzeitig anwesend und im Übrigen

nur geimpfte oder genesene oder diesen gleichgestellte Personen, gelten lediglich die Pflicht zur Vorhaltung eines Hygienekonzepts, die Pflicht zur Kontakterfassung, im Innenbereich die Testpflicht und für das Personal die Maskenpflicht (die jedoch nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 2 entfallen kann). Für die Gäste gelten dann weder die Maskenpflicht noch das Abstandsgebot (§ 9 Abs. 3).

Sind mehr als 25 (bzw. bei Erreichen der Warnstufe 2 zehn und bei Erreichen der Warnstufe 3 fünf) nicht-immunisierte Personen in der gastronomischen Einrichtung anwesend, gelten zusätzlich zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot und auch für die Gäste die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht entfällt unmittelbar am Platz. Im Innenbereich gilt zudem die Testpflicht für die Gäste. In Kantinen und Mensen sind die in der zugehörigen Einrichtung (Unternehmen, Universität etc.) beschäftigten oder ihr angehörigen Personen von der Testpflicht ausgenommen; für externe Besucher gilt hingegen die Testpflicht.

Zu § 10

§ 10 regelt die zur Verringerung des Infektionsrisikos in Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes geltenden Schutzmaßnahmen.

In allen öffentlich zugänglichen Bereichen des Beherbergungsbetriebs gelten das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und im Innenbereich die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, da in diesen Bereichen mit vermehrter Interaktion zwischen verschiedenen Gästen und daher einem erhöhten Übertragungsrisiko zu rechnen ist. Öffentlich zugänglich sind solche Bereiche, zu denen alle Gäste des Beherbergungsbetriebs Zugang haben und die sie im Rahmen ihres dortigen Aufenthalts nutzen, beispielsweise Aufenthaltsräume, Bibliotheken des Betriebs, aber etwa auch Bereiche wie der Eingangsbereich eines Hotels, Hotelflure, Aufzüge oder hoteleigene Parkhäuser.

Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit potenzieller Infektionsketten gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Außerdem gilt für Gäste von Einrichtungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bei Anreise die Testpflicht, da in diesen Einrichtungen in der Regel mit häufigen Begegnungen unterschiedlicher Gäste zu rechnen ist. Bei mehrtägigen Aufenthalten

ist alle 72 Stunden eine Nachtestung durchzuführen. Die Testpflicht gilt gleichermaßen für touristisch wie geschäftlich reisende Personen.

Um einen Gleichklang zu den geltenden Bestimmungen in anderen Bereichen zu gewährleisten, gelten für Angebote von Sport- und Freizeitaktivitäten, für die Nutzung einer Sauna und Wellness- und Kosmetikangebote, für Gruppenangebote mit Freizeitcharakter sowie gastronomische Angebote die jeweiligen Bestimmungen der 26. CoBeLVO. Für gastronomische Angebote gelten die Bestimmungen des § 9, allerdings mit der Maßgabe, dass sich die Testpflicht für Gäste von Einrichtungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 (bei Anreise und nachfolgend alle 72 Stunden) bestimmt. Hiermit soll sichergestellt werden, dass für die Inanspruchnahme des gastronomischen Angebots keine zusätzlichen Testungen zu den für die Übernachtung vorgeschriebenen Testungen erforderlich ist.

Zu § 11

Zu Absatz 3

Reisebus- und Schiffsreisen sind zulässig; dies gilt sowohl für Tagesfahrten als auch für mehrtägige Reisen.

Da die Teilnehmer solcher Reisen über einen längeren Zeitraum und auch in geschlossenen Räumen zusammenkommen und das Abstandsgebot im Rahmen solcher Reisen häufig nicht eingehalten werden kann, gilt die Maskenpflicht, die nur im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt, entfällt. Weiterhin gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 7 mit der Maßgabe, dass alle 72 Stunden, gerechnet ab der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen ist. Die Testpflicht gilt nicht bei eintägigen Schiffsfahrten ohne Übernachtung, da die Reisenden bei diesen für einen kürzeren Zeitraum und im Vergleich zu Busreisen auf weniger engem Raum und in der Regel nicht ausschließlich in Innenräumen zusammenkommen.

Bei mehrtägigen Reisen ist die erste Testung bei Reisebeginn und alle 72 Stunden ab Vornahme der letzten Testung eine weitere Testung vorzunehmen. Diese Nachtestung ist bei Busreisen und mehrtägigen Schiffsreisen erforderlich, da hier eine erhöhte Interaktion zwischen den Gästen und damit ein erhöhtes Infektionsrisiko zu erwarten ist.

Findet die Übernachtung im Rahmen solcher mehrtägiger Bus- und Schiffsreisen in Einrichtungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 3 statt und werden im Rahmen dieser Reise unterschiedliche Einrichtungen aufgesucht, gilt neben der Testpflicht nach § 11 Abs. 3 alle 72 Stunden, dass bei Anreise in eine neue Einrichtung jeweils die Testpflicht nach § 10 Abs. 5 zu beachten ist. Gäste, die im Rahmen ihrer Schiffs- oder Busreise beispielsweise jeden Abend in einem anderen Hotel übernachten, müssen jeden Abend ein negatives Testergebnis nach § 3 Abs. 7 vorlegen. Gäste, die während einer mehrtägigen Schiffs- oder Busreise immer in dasselbe Hotel zurückkehren, müssen bei Anreise im Hotel einen Testnachweis vorlegen und alle 72 Stunden eine erneute Testung vornehmen.

Die Maskenpflicht entfällt, wenn ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen. Dies ist infektologisch vertretbar, da die Wahrscheinlichkeit einer Infektion und Hospitalisierung bei geimpften oder genesenen Personen nach gegenwärtigem wissenschaftlichem Kenntnisstand deutlich reduziert ist.

Zu § 12

§ 12 enthält in Absatz 1 Regelungen zum Trainings- und Wettkampfbetrieb im Amateur- und Freizeitsport und in Absatz 4 zum Trainings- und Wettkampfbetrieb im Profi- und Spitzensport. Der Begriff Training ist weit zu verstehen. Neben regelmäßigen Übungseinheiten umfasst er auch einmalig oder nur für ein bestimmtes Zeitintervall durchgeführte Übungseinheiten (beispielsweise Tages- oder Wochenkurse). § 12 Abs. 2 regelt die Öffnung von Schwimm- und Spaßbädern, Thermen, Saunen und Bädern. Hinsichtlich der Ausrichtung von Veranstaltungen im Profi- und Spitzensport sowie im Amateur- und Freizeitsport verweist § 12 Abs. 3 auf die allgemeinen Bestimmungen des § 5 zu Veranstaltungen. Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind Sportanlagen i.S.d. § 12. Für sie gelten die übrigen Regelungen des Amateur- und Freizeitsports bzw. Profi- und Spitzensports.

Zu Absatz 1

Die Regelung des Absatzes 1 bezieht sich auf das Training und den Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport. Unerheblich ist dabei, ob das Training angeleitet ist oder nicht.

Für die Sportausübung gelten - bis auf die Testpflicht im Innenbereich - keine Schutzauflagen mehr. Hierdurch soll der organisatorische Aufwand für Sportangebote im Amateur- und Freizeitbereich verringert werden.

Angesichts dieser reduzierten Schutzauflagen, der flächendeckenden Verfügbarkeit von Impfstoffen sowie des derzeitigen Infektionsgeschehens ist es geboten, die zulässige Anzahl der beim Training und Wettkampf gleichzeitig anwesenden nicht-immunisierten Personen zu begrenzen. Die zugelassene Anzahl der nicht-immunisierten Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestimmt sich in Abhängigkeit von der in einer Kommune geltenden Warnstufe: In Warnstufe 1 sind maximal 25, in Warnstufe 2 maximal zehn und in Warnstufe 3 maximal fünf nicht-immunisierte Personen zulässig. Hierdurch wird dem jeweiligen regionalen Infektionsgeschehen passgenau Rechnung getragen.

Bei der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl zählen nur Personen mit, die an der eigentlichen Sportausübung teilnehmen. Die Trainerin bzw. der Trainer oder die Schiedsrichterin bzw. der Schiedsrichter zählen daher bei der Ermittlung der Gruppengröße nicht mit.

Findet die Sportausübung in einer Gruppe statt, die lediglich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre besteht, können unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und darüber hinaus eine unbegrenzte Anzahl an genesenen oder geimpften oder diesen gleichgestellten Personen teilnehmen. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Impfung für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren erst seit dem 19. August 2021 von der Ständigen Impfkommission empfohlen wird und ein gewisser Abstand zwischen Erst- und Zweitimpfung medizinisch notwendig ist. Vor diesem Hintergrund soll die Regelung sicherstellen, dass die für die individuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wichtige gemeinsame Sportausübung auch in Warnstufe 2 und 3 möglich bleibt.

Nach wie vor dürfen sich mehrere Gruppen, denen die gemeinsame Sportausübung gestattet ist, zeitgleich auf oder in einer Sportanlage oder auf einer Fläche im Freien aufhalten, sofern eine klare Abgrenzung zwischen den Gruppen erfolgt und sichergestellt ist, dass die Gruppen sich nicht durchmischen.

Zu Absatz 2

Schwimm- und Spaßbäder im Innen- und Außenbereich (also Frei- und Hallenbäder), Thermen, Badeseen und Saunen sind unter der Einschränkung geöffnet, dass die Höchstzahl der Besucherinnen und Besucher, die zeitgleich anwesend sind, auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Für die Ermittlung der sonst üblichen Besucherhöchstzahl ist ein besuchsintensiver Tag zu Zeiten vor Ausbruch der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie zugrunde zu legen. Mit diesem Erfordernis wird dichtem Gedränge an bestimmten stark frequentierten Bereichen vorgebeugt und die Möglichkeit des Abstandhaltens deutlich verbessert. Sind in einer der genannten Einrichtungen nicht mehr als 25 (bzw. bei Erreichen der Warnstufe 2 maximal zehn und bei Erreichen der Warnstufe 3 maximal fünf) nicht-immunisierte Personen gleichzeitig und im Übrigen nur geimpfte oder genesene oder diesen gleichgestellte Personen anwesend, entfällt diese Begrenzung der Personenzahl. Dies ist infektiologisch vertretbar, da aufgrund der geringen Anzahl nicht-immunisierter Personen das Risiko der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 reduziert ist.

Zudem ist ein Hygienekonzept vorzuhalten, dessen Kontrolle der zuständigen Kreisordnungsbehörde obliegt. Dieses sollte insbesondere Nutzungsregelungen für Umkleiden, Duschen und ähnliche Gemeinschaftseinrichtungen vorsehen, die eine effektive Vermeidung von Infektionen sicherstellt, sowie Regelungen zur zulässigen Besucherzahl.

In Innenbereichen, also in allen Hallenbädern, innenliegenden Thermen und Saunen, gilt aufgrund des dortigen erhöhten Infektionsrisikos zusätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 und die Testpflicht nach § 3 Abs. 7.

Zu Absatz 4

Im Profi- und Spitzensport ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen ein Hygienekonzept erstellt wurde und die darin festgelegten Regelungen eingehalten werden. Aus der abschließenden Aufzählung in § 12 Abs. 4 ergibt sich, welche Personengruppen unter den Begriff des Spitzen- und Profisports fallen.

Zu § 13

§ 13 enthält Regelungen zu den verschiedenen Arten von Freizeiteinrichtungen.

Zu Absatz 1

Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätze und ähnliche Einrichtungen sind innen und außen geöffnet. Die Freizeiteinrichtungen nach § 13 Abs. 1 zeichnen sich dadurch aus, dass die Besucherinnen und Besucher diese im Schwerpunkt zu Zwecken der Freizeitgestaltung aufsuchen, insbesondere um eine dort angebotene Aktivität auszuüben.

Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos gelten für alle Freizeiteinrichtungen nach § 13 Abs. 1 das Abstandsgebot und die Maskenpflicht. Letztere gilt allerdings nur eingeschränkt, nämlich nur dann, wenn die Art des Freizeitangebots dies zulässt, zudem entfällt sie im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann. Hiermit wird dem Infektionsschutz unter gleichzeitiger Berücksichtigung des geringeren Ansteckungsrisikos im Außenbereich Rechnung getragen.

Aufgrund des höheren Ansteckungsrisikos in Innenräumen gilt dort zudem zusätzlich und unabhängig von der Warnstufe die Testpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung. Die zulässige Besucherzahl muss für den Innenbereich auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt werden. Für die Ermittlung der sonst üblichen Besucherhöchstzahl ist ein besuchsintensiver Tag zu Zeiten vor Ausbruch der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie zugrunde zu legen.

Bei Freizeitparks kommen - mehr als in den übrigen Freizeiteinrichtungen - in der Regel eine Vielzahl von Personen für einen längeren Zeitraum und zudem aus überregionalen Gebieten zusammen. Daher gilt dort zusätzlich zu den bereits genannten Maßnahmen eine Vorausbuchungspflicht und die Verpflichtung ein Hygienekonzept vorzuhalten. Hierdurch soll der Zutritt gesteuert und Menschenansammlungen aufgrund von Wartezeiten minimiert werden.

Zu Absatz 3

Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr öffnen. Um Menschenansammlungen in diesen in der Regel stark frequentierten Einrichtungen zu verhindern, ist die zulässige Besucherhöchstzahl von der zuständigen Kreisordnungsbehörde genehmigen zu lassen. Zudem gelten - wie bei anderen Freizeiteinrichtungen nach § 13 Abs. 1 - das Abstandsgebot und die

Maskenpflicht, die im Freien unter den zu § 13 Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus den dort genannten Gründen entfallen kann. Aufgrund des höheren Ansteckungsrisikos in Innenräumen gilt dort zudem die Pflicht zur Kontakterfassung und die Testpflicht.

Zu Absatz 4

Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot zu achten. Aufgrund des geringen Infektionsrisikos im Außenbereich und der regelmäßigen Wahrung des Abstandsgebots besteht keine Maskenpflicht.

Zu § 14

In § 14 sind Schutzauflagen für den Bereich der schulischen Bildung geregelt. § 14 Abs. 1 bis 5 enthalten Bestimmungen zum Schulbetrieb, § 14 Abs. 6 zu Staatlichen Studienseminaren für Lehrkräfte und § 14 Abs. 7 zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften durch das Pädagogische Landesinstitut. Nach § 14 Abs. 8 sind § 14 Abs. 1 bis 3 auf Schulen für Gesundheitsfachberufe und Pflegeschulen entsprechend anwendbar

Zu Absatz 1

Nach § 14 Abs. 1 gilt für den Schulbetrieb der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ (www.corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/Schuljahr_2021/22/11._Hygieneplan_mit_Markierung.pdf). Insbesondere gilt nach dessen Maßgabe die Maskenpflicht unter Beachtung der Warnstufen gemäß § 1 Abs. 3 und 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung. Zudem gilt weiterhin die ursprünglich in § 28b IfSG für die Teilnahme am Präsenzunterricht geregelte Voraussetzung einer zweimal wöchentlichen Testung auf das SARS-CoV-2 Virus. Es wird klargestellt, dass diese Testpflicht nicht für geimpfte oder genesene Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler gilt und dass die Testpflicht abweichend von § 3 Abs. 7 Satz 7 Nr. 1 und Abs. 8 auch für Kinder bis einschließlich 11 Jahre und Schülerinnen und Schüler besteht. Um die anlassunabhängige Teststrategie im Schulbereich engmaschig überprüfen zu können, sieht § 14 Abs. 1 Satz 4 vor, dass die Daten zu den Selbsttests von den Schulen wöchentlich anonymisiert elektronisch an die Schulaufsicht übermittelt werden müssen.

Zu Absatz 2

§ 14 Abs. 2 regelt Ausnahmen von der Maskenpflicht.

Zu § 15

Zu Absatz 1

Der Regelbetrieb findet in allen Kindertagesstätten ohne Einschränkungen im Angebotsumfang und der Angebotsstruktur und unter Beachtung der Hygienevorgaben des § 15 Abs. 3 und 4 statt.

Zu Absatz 2

§ 15 Abs. 2 enthält Regelungen zur Notbetreuung für den Fall, dass Betreuungsangebote auf der Grundlage von Allgemeinverfügungen nach § 24 eingeschränkt werden.

Zu Absatz 4

15 Abs. 4 enthält Regelung zur Maskenpflicht in Kindertageseinrichtungen.

Diese gilt für Jugendliche und Erwachsene für den Bring- und Holbetrieb und im Übrigen in Warnstufe 3. Eine Maskenpflicht für die betreuten Kinder besteht in Kindertageseinrichtungen nicht.

Zu Absatz 5

§ 15 Abs. 5 enthält Regelungen zu Elternausschusswahlen in Kindertagesstätten.

Zu § 16

§ 16 regelt insgesamt den Bereich verschiedener Bildungsmaßnahmen. Im Einzelnen enthält § 16 Regelungen für die Hochschulen, zur Zulässigkeit von außerschulischen Bildungsmaßnahmen, zu Fahrschulen, zu Kinder- und Jugendarbeit sowie zu außerschulischem Musik- und Kunstunterricht.

Zu Absatz 1

Studium und Lehre leben von persönlichen Austausch. Lehrveranstaltungen sollen im Wintersemester 2021/22 daher vorwiegend wieder in Präsenz stattfinden.

Um eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, gelten folgende Schutzauflagen für Lehrveranstaltungen: Es gilt die 3G-Regelung sowohl für Studierende als auch Lehrende. An den Lehrveranstaltungen können nur Personen teilnehmen, die entweder geimpft oder genesen sind oder einen Test nach § 3 Abs. 7 Nr. 1 (Schnelltest) durchgeführt haben. Darüber hinaus gilt die Pflicht zur Kontakterfassung.

Für die einzelne Lehrveranstaltung gilt entweder für alle Studierenden und Lehrenden das Abstandsgebot von 1,5 Metern oder die Maskenpflicht. Das Abstandsgebot kann analog den Regelungen für Veranstaltungen durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden („Schachbrett“). Vom Abstandsgebot und der Maskenpflicht kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies erforderlich macht, insbesondere bei praktischen Elementen des Studienfachs, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots oder das Tragen der Maske nicht möglich ist.

Da in den Hochschulen eine Vielzahl verschiedener Menschen zusammen kommt, haben die Hochschulen darüber hinaus für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen, in denen insbesondere etwaige Personenbegrenzungen sowie konkrete Schutzmaßnahmen auch außerhalb der lehrenden oder forschenden Tätigkeit festgelegt werden

Zu Absatz 2

§ 16 Abs. 2 erfasst Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen. Für Bildungsangebote in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO, die aufgrund von Ausbildungsordnungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sind, ist § 14 Abs. 2 nicht anwendbar. Insoweit gelten die Regelungen des § 8 und des § 14.

Außerschulische Bildungsangebote i.S.d. § 16 Abs. 2 sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzepts und unter Einhaltung der in § 16 Abs. 2 genannten Maßgaben in Präsenzform zulässig. Die Anbieterin oder der Anbieter von außerschulischen Bildungsangeboten kann zwischen drei verschiedenen Schutzkonzepten wählen: Entweder gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Maskenpflicht am Platz oder es gilt für alle das Abstandsgebot oder es gilt für alle die Testpflicht. Entscheidet sich die Anbieterin oder der Anbieter für die Geltung des Abstandsgebots, kann dieses durch jeweils einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz („Schachbrett“) gewahrt werden. Zusätzlich gilt bei allen drei Schutzkonzepten die Pflicht zur Kontakterfassung, die Pflicht zur Vorhaltung eines Hygienekonzepts sowie für Personen, die sich nicht am Platz befinden, die Maskenpflicht.

Zu Absatz 5

Im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Kulturpädagogik sind auch mehrtägige Angebote mit und ohne Übernachtung möglich, soweit die Vorgaben des genannten Hygienekonzepts, insbesondere die Testpflicht, sowie die sonstigen in § 16 Abs. 5 genannten Schutzmaßnahmen (Maskenpflicht, Pflicht zur Kontakterfassung) eingehalten werden. Ergänzend wird auf die Vorgaben für die Öffnung von Beherbergungseinrichtungen (§ 10 Abs. 2) verwiesen.

Zu Absatz 6

Die Regelungen zum außerschulischen Musik- und Kunstunterricht wurden in der 26. CoBeLVO analog zu den Regelungen zum Trainings- und Wettkampfbetrieb im Amateur- und Freizeitsport aus den dort genannten Gründen angepasst mit der Maßgabe, dass die Testpflicht im Innenbereich nur bei Tätigkeiten gilt, die zu erhöhtem Aerosol-ausstoß führen.

Zu § 17

Für den Betrieb öffentlicher und gewerblicher Kultureinrichtungen sowie den Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 5. Dies wird in § 17 Abs. 1 und 3 klargestellt.

§ 17 Abs. 2 enthält Regelungen für die Durchführung des Probenbetriebs der Breiten- und Laienkultur. Diese wurden in der 26. CoBeLVO analog zu den Regelungen für den außerschulischen Musik- und Kunstunterricht (§ 16 Abs. 6) angepasst.

§ 17 Abs. 4 enthält Schutzauflagen für Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen. Diese unterscheiden sich aufgrund des unterschiedlichen Infektionsrisikos je nach der Anzahl der gleichzeitig anwesenden nicht-immunisierten Personen. Sind nur bis zu 25 (bzw. in Warnstufe 2 bis zu zehn und in Warnstufe 3 bis zu fünf) nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur geimpfte oder genesene oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, gelten lediglich die Pflicht zur Kontakterfassung, im Innenbereich die Testpflicht und für das Personal die Maskenpflicht (die jedoch nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 2 entfallen kann). Sind mehr als 25 (bzw. in Warnstufe 2 mehr als zehn und in Warnstufe 3 mehr als fünf) nicht-immu-

nisierte Personen anwesend, ist zusätzlich die zulässige Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen vorab von der Kreisordnungsbehörde genehmigen zu lassen und es gelten das Abstandsgebot und die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht entfällt im Freien in den Bereichen, in denen sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann.

Zu § 18

§ 18 enthält Besuchs- und Zutrittsregelungen für Krankenhäuser und andere infektiologisch besonders sensible Einrichtungen des Gesundheitswesens.

In diesen Einrichtungen befinden sich oftmals vorübergehend oder dauerhaft vulnerable und daher besonders zu schützende Personengruppen. Die Besuchs- und Zutrittsregelungen des § 18 verfolgen den Zweck, einen Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 in diese Einrichtungen möglichst zu vermeiden, um die Patientinnen und Patienten und Bewohnerinnen und Bewohnern, aber auch das Personal dieser für die Bekämpfung der Pandemie besonders wichtigen Einrichtungen und letztlich die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu schützen.

§ 18 Abs. 1 bis 5 und 8 regeln das Betreten der Einrichtungen zum Besuch von Patienten und Patientinnen. § 18 Abs. 6 und 7 enthalten Zutrittsregelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen und Patienten haben.

Zu Absatz 1

§ 18 Abs. 1 bestimmt, dass ein Betreten der genannten Einrichtungen zum Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten nur durch geimpfte Personen, genesene Personen oder tagesaktuell getestete Personen zulässig ist. Eine Person ist tagesaktuell getestet, wenn sie über einen negativen Testnachweis i.S.d. § 3 Abs. 7 des Kalendertages, an dem sie die Einrichtung betritt, verfügt. Angesichts der besonderen Gefährdungssituation in diesen infektiologisch besonders sensiblen Einrichtungen gilt die Testpflicht ausnahmsweise auch für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder bis einschließlich 11 Jahre.

Da die jeweilige Einrichtung die Gefährdungslage vor Ort in der Regel am besten beurteilen kann, obliegt ihr die Entscheidung über die jeweiligen Zugangsmodalitäten unter Wahrung der notwendigen Hygienevorgaben. Sie kann daher auch strengere Besuchsregeln erlassen (§ 18 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2). **Personen, die der Personengruppe nach § 18 Abs. 3 angehören, soll der Zutritt allerdings nicht verwehrt werden können, allerdings müssen sie getestet, genesene oder tagesaktuell negativ getestet sein.**

Aufgrund der geringeren Wahrscheinlichkeit eines Eintrags durch geimpfte, genesene und getestete Personen und der Pflicht der Einrichtung, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung verhindern (§ 18 Abs. 7), erscheint es angemessen auch den Zutritt von Besucherinnen und Besuchern, die nicht zur Gruppe nach § 18 Abs. 3 gehören, nicht von vorneherein zu untersagen.

Zu Absatz 6

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen nach § 18 Abs.1, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen oder Patienten der Einrichtung haben und sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (AbsonderungsVO) in Absonderung befunden haben, oder enge Kontaktperson oder Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person sind, jedoch gemäß § 10 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung nicht zur Absonderung verpflichtet sind, gilt nach § 18 Abs. 6 eine erweiterte Testpflicht. Damit soll sichergestellt werden, dass besonders vulnerable Personen in den genannten Einrichtungen nicht durch eine möglicherweise noch weiterhin bestehende Ansteckungsmöglichkeit mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert werden.

Zu Absatz 7

Beschäftigte von Einrichtungen nach § 18 Abs. 1, die aufgrund eines Infektionsfalls in der Schule (insbesondere Pflegeschule oder Schule für Gesundheitsfachberufe) einer fünftägigen Testpflicht nach § 3 Abs. 3 AbsonderungsVO unterliegen, und aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen und Patienten haben, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Testpflicht auch zu Zwecken der Berufsausübung nicht betreten. Bei dieser Personengruppe besteht aufgrund des in ihrer Schulklasse aufgetretenen Infektionsfalls eine erhöhte Gefahr, dass sie sich mit dem

Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren und dieses in die Gesundheitseinrichtung hineintragen. Dieser Gefahr für die besonders sensiblen und schutzwürdigen Gesundheitseinrichtungen soll durch das Betretungsverbot begegnet werden. Dies ist zum Schutz der dort regelmäßig befindlichen vulnerablen Patientinnen und Patienten sowie der übrigen Beschäftigten erforderlich. Angesichts der kurzen Dauer (5 aufeinanderfolgende Schultage) ist das Betretungsverbot auch verhältnismäßig.

Zu § 22

§ 22 enthält die vormals in § 20 geregelten Ausnahmen von aufgrund der Coronavirus-Einreiseverordnung bestehenden Pflichten.

Zu Absatz 1

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung besteht die Pflicht zur Absonderung nach § 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung nicht für Personen, für welche die zuständige Behörde in begründeten Fällen auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilt hat. Bei den in § 22 Abs. 1 Satz 1 genannten Personengruppen ist vom Vorliegen eines triftigen Grundes nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Coronavirus-Einreiseverordnung auszugehen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bestimmt § 22 Abs. 1 Satz 1 daher, dass Anträge für diese Personen als gestellt und genehmigt gelten.

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben und sich ins Ausland begeben, um von dort beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg zu transportieren und regelmäßig, aber nicht mindestens einmal pro Woche, an ihren Wohnsitz zurückkehren, sind nach der Coronavirus-Einreiseverordnung weder als Transportpersonal (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Coronavirus-Einreiseverordnung) noch als Grenzpendler (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Coronavirus-Einreiseverordnung) von der Absonderungspflicht befreit. Sie sind kein Transportpersonal nach § 2 Nr. 13 Coronavirus-Einreiseverordnung, da sie nicht in die Bundesrepublik einreisen, um Personen, Waren oder Güter zu transportieren, sondern um an ihren Wohnsitz zurückzukehren. Grenzpendler nach § 2 Nr. 11 Buchst. a Coronavirus-Einreiseverordnung sind sie deshalb nicht, weil sie nicht mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren. Da diese Personen ebenso schutzwürdig wie Grenzpendler und Transportpersonal sind, ist von einem triftigen

Grund für eine Ausnahme von der Absonderungspflicht auszugehen. Dem trägt die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 trägt Rechnung.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 Buchst. a bis c der Coronavirus-Einreiseverordnung können die dort genannten Personen die Quarantäne unter erleichterten Bedingungen beenden. § 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 Coronavirus-Einreiseverordnung, wonach im Fall der Übermittlung eines Testnachweises die zugrundeliegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein muss, gilt für sie nicht. Personen, die mit den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c genannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam reisen, sind ebenfalls von § 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 Coronavirus-Einreiseverordnung befreit.

Zu Absatz 2

§ 22 Abs. 2 enthält Regelungen zur Befreiung von der in § 5 Coronavirus-Einreiseverordnung geregelten Nachweispflicht.

Zu Absatz 3

§ 22 Abs. 3 stellt klar, dass § 22 Abs. 1 und 2 nicht für Personen gelten, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b der Coronavirus-Einreiseverordnung.

Zu § 23

Da in der 26. CoBeLVO keine inzidenzabhängigen Regelungen mehr enthalten sind, sind die bisherigen Regelungen zum Inkrafttreten von Maßnahmen, die das Überschreiten einer bestimmten 7-Tage-Inzidenz voraussetzen, sowie die diesbezüglichen Bekanntmachungspflichten der Kommunen entfallen. § 23 enthält nunmehr Bestimmungen zu gruppenbezogenen Maßnahmen.

Zu § 24

§ 24 enthält Bestimmungen zu Allgemeinverfügungen der Kreisordnungsbehörden. Die Regelung zur Möglichkeit der Zulassung von Modellprojekten (vormals § 22 Abs.

3) konnte in der 26. CoBeLVO angesichts der bestehenden weitreichenden Lockerungen und der Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von einzelnen Bestimmungen entfallen.

Zu Absatz 1

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind grundsätzlich gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen.

Sofern in Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte auch Regelungen aufgenommen werden sollen, die Schulen betreffen, wie zum Beispiel im Hinblick auf den Präsenzunterricht, müssen die Kommunen diese Maßnahmen auch mit der Schulaufsicht, namentlich der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Ministerium für Bildung, abstimmen.

Zu Absatz 2

Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang der Maskenpflicht regeln, bedürfen abweichend von dem in § 24 Abs. 1 geregelten Grundsatz nicht des Einvernehmens des für gesundheitliche Angelegenheiten zuständigen Ministeriums.

Zu § 25

Die 26. CoBeLVO tritt am 12. September 2021 in Kraft und mit **Ablauf des 7. November 2021** außer Kraft.

3. Verweis auf FAQs

Hinsichtlich konkreter Auslegungsfragen zu den einzelnen Regelungen 26. CoBeLVO wird ergänzend auf die „A-Z Corona-Regeln“ (FAQs) (abzurufen unter: <https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/>) verwiesen. Diese werden fortwährend aktualisiert und ergänzt.